

Präsident des Bundesrates
Reinhard Todt
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18.05.2018

Geschäftszahl (GZ): BMDW-10.102/0004-IM/a/2018

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3466/J-BR betreffend "leistbares Wohnen und Schutz des gemeinnützigen Vermögens", welche die Bundesräte David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen am 21. März 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

- Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise der Aufsichtsbehörde Wien MA50 im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit der WBV-GÖD? Hätte der Verkauf nicht wegen Rechtswidrigkeit und Verstoß gegen Regelungen des WGG rückabgewickelt gehört?*

Alle gemeinnützigen Bauvereinigungen unterliegen - unabhängig von der Rechtsform - einer jährlichen Gebarungsprüfung nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz sowie der behördlichen Aufsicht durch die Länder. Da meinem Ressort gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG lediglich die legitime Zuständigkeit für das Wohnungsgemeinnützigen gesetz (WGG) zukommt, betrifft diese Frage keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Antwort zu den Punkten 2 bis 11 der Anfrage:

- Welche Schritte gedenken Sie zu unternehmen, um die Gesetzeslage des WGG zu präzisieren, damit nicht tausende Sozialwohnungen durch die Hintertür privatisiert werden können?*

- Welche Schritte gedenken Sie zu unternehmen, um zu einer Präzisierung der Gründe zur Entziehung der Gemeinnützigkeit (demonstrativer Katalog der Gründe) kommen?
- Welche Schritte gedenken Sie zu unternehmen, um die Zustimmung/Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde der Landesregierung bei einem "Paket- oder Gesamtpaket-Verkauf" an Dritte (§ 10a Abs. 1 lit d WGG) zu verankern?
- Welche Schritte gedenken Sie zu unternehmen, um die Parteienstellung des Revisionsverbands und der Aufsichtsbehörde bei Sitzverlegung von gemeinnützigen Bauvereinigungen (§ 33 Abs. 2 WGG) zu sichern?
- Welche Schritte gedenken Sie zu unternehmen, um für mehr Transparenz durch Veröffentlichung des Bescheids über die Höhe der vorläufigen Geldleistung und jenes über die endgültige Geldleistung bei Veräußerung (§ 29 Abs. 3 und § 35 WGG) zu sorgen?
- Welche Schritte gedenken Sie zu unternehmen, um den Entzug der Gemeinnützigkeit erst nach Ausschöpfung aller möglichen Maßnahmen zu gestatten?
- Welche Schritte gedenken Sie zu unternehmen, um eine transparente Darlegung aller gesetzlich vorgesehenen Schritte der Aufsichtsbehörde des Landes gemäß den Bestimmungen des WGG und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vor Einleitung eines Verfahrens auf Entzug der Gemeinnützigkeit zu gewährleisten?
- Welche Schritte gedenken Sie zu unternehmen, um eine Beiziehung des Revisionsverbands bei Verfahren zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken?
- Welche Schritte gedenken Sie zu unternehmen, um eine Erweiterung des Instrumentariums und der Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden wie gesetzliche Veräußerungs- und Belastungsverbote und einstweilige Verfügungen während des Entzugsverfahrens, Bestellung eines einstweiligen Geschäftsführers (wenn Mängel nicht behoben werden) im WGG zu sichern?
- Welche Schritte gedenken Sie zu unternehmen, um die WGG Anwendbarkeit als Anmerkung im Grundbuch vorzusehen?

Wie bereits im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen, soll im WGG eine Reihe von gesetzlichen Anpassungen bzw. Klarstellungen verankert werden. Insbesondere ist eine Stärkung der behördlichen Aufsicht der Länder angedacht. Neben der Stärkung der Sanktionsmöglichkeiten der Landesaufsichtsbehörden und einer Absicherung des gemeinnützig errichteten Wohnungsbestandes während eines laufenden Entzie-

hungsverfahrens wird auch dafür zu sorgen sein, dass erhöhte Qualifikationserfordernisse (Fit & Proper) sowie Governance-Regeln in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft verpflichtend werden. So soll ein Abfließen gemeinnützigen Vermögens verhindert und die Effizienz gesteigert werden. Die Vorarbeiten zur entsprechenden Novellierung des WGG haben bereits begonnen. Vor allem im Lichte dringend benötigten leistungbaren Wohnraums sollte es damit gelingen, den gemeinnützigen Wohnbau in Österreich noch besser abzusichern und effizienter zu gestalten.

Dr. Margarete Schramböck

